



= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie



Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien



Merkblatt

Inhalt

Impressum	3
1 Warum muss ich aktiv werden?.....	4
2 Einordnung des Unternehmens	5
2.1 Verpflichtungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber	6
2.1.1 Bewilligungspflicht	6
2.1.2 Meldepflicht	7
2.1.3 Ausnahme von der Meldepflicht	7
2.2 Weitere Verpflichtungen.....	8
3 Fallbeispiele: Einstufung in der Praxis	9
3.1 Praktische Beispiele - Bewilligungspflicht	9
3.2 Praktische Beispiele - Meldepflicht	10
4 Entsorgung von Rückständen.....	12
5 Fristen und Strafen	13
6 Weiterführende Informationen	13

Impressum

Eigentümer, Verleger und Herausgeber:

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe
Schaumburgergasse 20/6, 1040 Wien
baunebengewerbe@bigr4.at | www.wko.at/bauhilfsgewerbe

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien
strahlenschutz.wien@ages.at | www.ages.at

Fotos: [Unsplash](#)

AutorInnen: Dr. Susanne Friedreich
DI Eva Lindner-Leschinski
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

DI Christina Raith
Mag. Beatrix Schönhacker-Alte
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

Mag. Christian Bendit
DI Gregor Hohenecker
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, WKO

© 1. Auflage, Juni 2021

Hinweis:

Das vorliegende Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Die Verwendung dieser Unterlage schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem
Herausgeber aus.

1 Warum muss ich aktiv werden?

Mit 1. August 2020 trat das neue österreichische Strahlenschutzrecht in Kraft, dessen zentrales Element das Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020) bildet. In diesem wurden weite Bereiche annähernd inhaltsgleich aus dem bisherigen Strahlenschutzrecht übernommen. Gerade im Bereich der natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien kommt es jedoch zu grundlegenden Änderungen.

Eine wesentliche Neuerung ist, dass die bisherige Unterscheidung zwischen dem Einsatz künstlicher Strahlenquellen (als "Umgang mit Strahlenquellen" bezeichnet) und Betätigungen, bei denen natürliche Strahlenquellen in Arbeitsprozessen zu erhöhter Strahlenbelastung führen können ("Arbeiten mit Strahlenquellen"), weggefallen ist. Künftig tritt anstelle des Umgangs- beziehungsweise Arbeitsbegriff der Begriff der „Tätigkeit“. Diese ist definiert als "eine menschliche Betätigung, die die Exposition von Personen gegenüber Strahlung aus einer Strahlenquelle erhöhen kann und als geplante Expositionssituation behandelt wird" (§ 3 Z 73 StrSchG 2020).

Folglich wurden die Strahlenschutzregelungen betreffend künstliche radioaktive Stoffe und terrestrische natürliche radioaktive Stoffe weitgehend vereinheitlicht. Aus diesem Grund sind die Bestimmungen für beide Teilbereiche nun in der Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020 (AllgStrSchV 2020) verankert, während die Natürliche Strahlenquellen-Verordnung außer Kraft getreten ist.

Diese Vereinheitlichung bedeutet einige Änderungen für Unternehmen, die Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien ausüben. Unter anderem unterliegen sie nun der Bewilligungs- oder Meldepflicht gemäß §§ 15 bis 17 Strahlenschutzgesetz 2020, sofern keine Ausnahmebestimmung gemäß §§ 7 oder 8 Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020 zutrifft. Gleichzeitig steht das Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung der erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen auch unter behördlicher Kontrolle.



2 Einordnung des Unternehmens

Grundsätzlich sind bei der Bewertung einer möglichen Strahlenexposition (jede Einwirkung ionisierender Strahlung auf den menschlichen Körper) sowohl Beschäftigte (Arbeitsplatz und Rückstände) als auch die Bevölkerung (Rückstände und Ableitungen) miteinzubeziehen.

In Anlage 3 AllgStrSchV 2020 sind jene Tätigkeitsbereiche gelistet, in denen mit erhöhter Strahlenexposition durch natürliche radioaktive Stoffe gerechnet werden muss. Die folgenden beiden Tätigkeitsbereiche aus Anlage 3 AllgStrSchV 2020 können Berufsgruppen aus dem Baunebengewerbe betreffen:

A) Verwendung von Materialien mit hohem natürlichem Uran- oder Thoriumgehalt, wie beispielsweise als Abrasiv beim Hochdruckflüssigkeitsschneiden und Sandstrahlen

Dabei wird mit Materialien gearbeitet, die am Arbeitsplatz (beispielsweise Steinmetz- und Glasbetriebe) eine erhöhte Strahlenbelastung verursachen können, da manche Sande, die als Strahlmittel eingesetzt werden, einen erhöhten Uran- oder Thoriumgehalt aufweisen. Weiters können die durch Arbeit mit Abrasivmaterialien entstehenden Rückstände (genau wie das Ausgangsmaterial) eine natürliche Strahlung aufweisen und im Zuge der Entsorgung zu einer Strahlenbelastung der Bevölkerung führen.

B) Tiefe Geothermie

Die bei der tiefen Geothermie (ab 400 m Tiefe) an die Erdoberfläche gebrachten Tiefenwässer können natürliche Radionuklide enthalten. Diese können sich in Teilen der geothermischen Anlage (zum Beispiel Rohrleitungen, Wärmetauscher) in „Scales“ (festen Ablagerungen) anreichern. Der Radionuklidgehalt dieser Scales kann dadurch im Vergleich zu jenem in natürlichem Gestein deutlich erhöht sein (meist Radium und radioaktives Blei). Als radiologisch relevante Rückstände kommen vor allem Filterrückstände, Rückstände aus Wärmetauschern, Schlämme sowie getauschte Anlagenteile in Frage. Oberflächennahe Geothermieanlagen und Erdwärmesonden sind nicht im Geltungsbereich der Verordnung erfasst.



2.1 Verpflichtungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Fällt die Arbeit eines Unternehmens in diese Tätigkeitsbereiche, muss dessen Inhaberin/Inhaber eine behördlich ermächtigte Überwachungsstelle beauftragen. Die Beauftragung umfasst eine Dosisabschätzung für jene Arbeitskräfte, die einer erhöhten Strahlenbelastung ausgesetzt sein könnten sowie gegebenenfalls die Ermittlung der Aktivitätskonzentration von Rückständen und von mit der Luft oder dem Abwasser abgeleiteten radioaktiven Stoffen (§§ 24 – 26 StrSchG 2020).

Um die Abschätzungen und Ermittlungen durchzuführen, benötigt die ermächtigte Überwachungsstelle Informationen zu Ihrem Unternehmen (Anlagen, Prozesse, Wartungsarbeiten, etc.). Mithilfe dieser erstellt die ermächtigte Überwachungsstelle die entsprechenden Expositionsszenarien. Außerdem werden Probenahmen und Messungen vor Ort durchgeführt. Anschließend wird eine Risikobewertung durchgeführt und die Ergebnisse und Abschätzungen an das beauftragende Unternehmen übermittelt.

Aus den übermittelten Ergebnissen und Abschätzungen ergibt sich für das Unternehmen eine **Bewilligungspflicht**, eine **Meldepflicht** oder eine **Ausnahme von der Meldepflicht**.

2.1.1 Bewilligungspflicht

Es gilt für alle Unternehmen, die Tätigkeiten aus der Liste in der Anlage 3, AllgStrSchV 2020 ausüben eine Bewilligungspflicht. Das Unternehmen kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen von der Bewilligungspflicht ausgenommen sein (§ 7 Abs. 2 AllgStrSchV 2020):

- Wenn die Dosisabschätzung für alle Arbeitskräfte des Unternehmens kleiner oder gleich 1 Millisievert pro Jahr (1 mSv) beträgt.
- Wenn die Aktivitätskonzentration der Ableitungen kleiner oder gleich der Ableitungswerte in Anlage 2 Abschnitt C Tabelle 3 der AllgStrSchV 2020 ist.
- Wenn die Aktivitätskonzentration der Rückstände kleiner oder gleich der Werte für die eingeschränkte Freigabe in Anlage 1 Abschnitt D Tabelle 3 Spalte 3 der AllgStrSchV 2020 ist.

Diese Ausnahmen gelten jedoch nur, wenn die ermächtigte Überwachungsstelle gesicherte Aussagen über die zeitliche Entwicklung der abgeschätzten Dosen und ermittelten Aktivitätskonzentrationen treffen kann.

Ihr Unternehmen unterliegt der Bewilligungspflicht, wenn die infrage kommenden Ausnahmen nicht zutreffen. In diesem Fall müssen Sie bei Ihrer strahlenschutzrechtlichen

Behörde eine Bewilligung der Tätigkeit beantragen. Die Liste der einzureichenden Unterlagen findet sich in §10 Absatz 6 AllgStrSchV 2020.

2.1.2 Meldepflicht

Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien, die von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, müssen unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden. Das bedeutet, dass für alle Arbeitskräfte eine Dosis von höchstens 1 mSv abgeschätzt wurde, die Aktivitätskonzentration eventueller Ableitungen kleiner oder gleich der Ableitungswerte ist, aber die Aktivitätskonzentration der Rückstände zwischen den Werten für die uneingeschränkte und die eingeschränkte Freigabe liegt.

In diesem Fall müssen Sie bei Ihrer strahlenschutzrechtlichen Behörde die Tätigkeit melden. Die Liste der einzureichenden Unterlagen findet sich in §10 Absatz 6 AllgStrSchV 2020.

2.1.3 Ausnahme von der Meldepflicht

Das Unternehmen kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch von der Meldepflicht ausgenommen sein (§ 8 Abs. 2 AllgStrSchV 2020):

- Wenn alle infrage kommenden Kriterien für die Ausnahme von der Bewilligungspflicht erfüllt sind.
- Wenn die Aktivitätskonzentration der Rückstände kleiner oder gleich der Werte der uneingeschränkten Freigabe in Anlage 1 Abschnitt D Tabelle 3 Spalte 2 der AllgStrSchV 2020 ist.

Erfüllt Ihr Unternehmen die Kriterien zur Ausnahme von der Meldepflicht, treffen keine strahlenschutzrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Behörde zu. Zusammengefasst bedeutet das, dass für alle Arbeitskräfte eine Dosis von höchstens 1 mSv abgeschätzt wurde, die Aktivitätskonzentration eventueller Ableitungen kleiner oder gleich der Ableitungswerte ist und die Aktivitätskonzentration der Rückstände kleiner oder gleich den Werten für die uneingeschränkte Freigabe ist.

Die Ausnahme von der Meldepflicht ist nach den neuen Strahlenschutzregelungen nicht mehr von der jährlichen Gesamtmenge an anfallendem Material abhängig, sondern nur von der Aktivitätskonzentration.

Mögliche Einstufungen	Ausnahme von der Meldepflicht	Meldepflicht	Bewilligungspflicht
Verpflichtung gegenüber Behörde	Keine	Melden der Tätigkeit	Einholen einer Bewilligung
Behördliche Überprüfung	Keine	Mindestens alle 5 Jahre	Mindestens alle 3 Jahre
Neuerliche Überprüfung	alle 10 Jahre bzw. bei strahlenschutzrelevanten Änderungen	alle 10 Jahre bzw. bei strahlenschutzrelevanten Änderungen	alle 5 Jahre bzw. bei strahlenschutzrelevanten Änderungen

2.2 Weitere Verpflichtungen

Bei strahlenschutzrelevanten Änderungen ist unverzüglich eine neuerliche Erhebung der Strahlenexposition und gegebenenfalls die Ermittlung der Aktivitätskonzentration zu veranlassen. Dies ist unabhängig davon, ob auf Ihr Unternehmen die Bewilligungspflicht, die Meldepflicht oder die Ausnahme von der Meldepflicht zutrifft.

Strahlenschutzrelevante Änderungen sind vor allem solche, die zu höheren Expositionen führen können (§ 17 Abs. 2 AllgStrSchV 2020). Beispiele hierfür sind:

- Veränderte Abläufe/Verfahren, die zu längeren Aufenthaltszeiten von Arbeitskräften in Bereichen mit höherem Strahlungslevel führen oder bei gleichen Aufenthaltszeiten einen höheren Strahlungslevel verursachen
- Veränderte Abläufe/Verfahren, durch die sich die Menge oder die Aktivitätskonzentration von Ableitungen oder Rückständen erhöhen kann, etwa Änderung von Tauschintervallen von Anlagenteilen, an denen es zu Ablagerungen kommt
- Einsatz von Materialien mit möglicherweise höheren Aktivitätskonzentrationen, etwa durch eine Änderung der im Betrieb eingesetzten Rohstoffe (um dies zu verhindern, ist es empfehlenswert Rohstoffe mit möglichst niedrigem Radioaktivitätsgehalt einzusetzen, z.B. durch Anforderung entsprechender Messzertifikate beim Kauf)
- Änderung bei der Beseitigung, die die Exposition der Bevölkerung erhöhen kann

Auch wenn die Abläufe und Materialien in Ihrem Unternehmen über mehrere Jahre unverändert bleiben, so ist nach gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen eine neuerliche Erhebung oder Ermittlung notwendig:

- Trifft auf Ihr Unternehmen die Bewilligungspflicht zu, sind die Erhebung der Strahlenexposition und gegebenenfalls die Ermittlung der Aktivitätskonzentration alle 5 Jahre verpflichtend erneut durchzuführen.
- Trifft auf Ihr Unternehmen die Meldepflicht oder die Ausnahme von der Meldepflicht zu, sind die Erhebung der Strahlenexposition und gegebenenfalls die Ermittlung der Aktivitätskonzentration alle 10 Jahre verpflichtend erneut durchzuführen.



Instandhaltungsarbeiten und Wartungstätigkeiten

Insbesondere bei Instandhaltungsarbeiten und Wartungstätigkeiten liegen Rückstände und Scales in offener Form vor und stellen dadurch ein Risiko für eine erhöhte Exposition dar.
Daher sind auch diese Tätigkeiten im Rahmen einer Dosisabschätzung durch die beauftragte Überwachungsstelle zu berücksichtigen. Sofern relevant, sind auch ausführende Firmen entsprechend zu informieren.

3 Fallbeispiele: Einstufung in der Praxis

Im Folgenden werden die möglichen Einstufungen und wesentlichen Inhalte anhand von kurzen Fallbeispielen der betroffenen Tätigkeitsbereiche erläutert.

3.1 Praktische Beispiele - Bewilligungspflicht

A) Abrasivmaterialien

In Ihrem Unternehmen wird mit Abrasivsanden gearbeitet. Die beauftragte Überwachungsstelle stellt fest, dass aufgrund der starken Aerosolbildung bei einigen Arbeitsprozessschritten trotz Schutzmasken eine erhöhte Dosis von >1mSv/a für die betroffenen Arbeitsplätze möglich ist. Damit fällt Ihr Unternehmen in die **Bewilligungspflicht**. Die Überwachungsstelle empfiehlt, auf Abrasive mit niedrigeren Radioaktivitätsgehalten umzusteigen und das Unternehmen setzt diese Empfehlung um.

Sofern bei einer neuerlichen Überprüfung keine Dosisüberschreitung am Arbeitsplatz mehr festgestellt wird und auch die Aktivitätskonzentrationen der Rückstände unter den

eingeschränkten Freigabewerten liegen, kann Ihr Unternehmen von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden und fällt damit in die Meldepflicht. Die Rückstände müssen, sofern sie die uneingeschränkten Freigabewerte überschreiten, auf eine Reststoff- oder Massenabfalldeponie verbracht, oder in einer Sondermüllverbrennungsanlage entsorgt werden.

B) Tiefe Geothermie

Sie betreiben eine geothermische Anlage, bei der am Arbeitsplatz routinemäßig keine Exposition durch ionisierende Strahlung aufgrund der Arbeitsprozesse zu erwarten ist. Es gibt jedoch Ableitungen, die die Ableitungswerte überschreiten können. Die Überprüfung durch die beauftragte Überwachungsstelle zeigt, dass diese zu keiner Dosis >0,3 mSv/a für Einzelpersonen der Bevölkerung führen. Rückstände, z.B. in Form von Ablagerungen in Rohren weisen im Einzelfall Radioaktivitätsgehalte auf, die die eingeschränkten Freigabewerte überschreiten. Daher ist die Anlage **bewilligungspflichtig**, auch wenn die Dosis am Arbeitsplatz <1 mSv/a ist. Die Rückstände sind, sofern die durch die Rückstände verursachte Dosis 0,3 mSv/a für Einzelpersonen der Bevölkerung nicht überschreitet, auf eine Reststoff- oder Massenabfalldeponie bzw. in eine Sondermüllverbrennungsanlage zu verbringen.

3.2 Praktische Beispiele - Meldepflicht

A) Abrasivmaterialien

Ihr Unternehmen verwendet Abrasivsande und hat Arbeitsplätze, an denen es regelmäßig zu starker Aerosolbildung kommt und beim Abrasivschneiden Rückstände anfallen. Die beauftragte Überwachungsstelle stellt fest, dass die Aerosolbildung, aufgrund der routinemäßigen Anwendung von Schutzmasken, zu keiner erhöhten Dosis für die Arbeitskräfte durch den Arbeitsprozess führt. Sowohl die Abrasive als auch die Rückstände weisen jedoch Aktivitätskonzentrationen auf, die die uneingeschränkten Freigabewerte (nicht aber die eingeschränkten Freigabewerte!) überschreiten. Als Optimierungsmaßnahme weist die Überwachungsstelle darauf hin, dass die Abrasive daher nicht am Arbeitsplatz gelagert werden sollten, da längere Aufenthaltszeiten bei den vorhandenen Mengen zu einer erhöhten Dosis führen könnten. Die anfallenden Rückstände sind auf eine Reststoff- oder Massenabfalldeponie bzw. in eine Sondermüllverbrennungsanlage zu verbringen. Ihr Unternehmen ist in diesem Fall von der Bewilligungspflicht ausgenommen und fällt in die **Meldepflicht**.

B) Tiefe Geothermie

Sie betreiben eine geothermische Anlage, bei der am Arbeitsplatz routinemäßig keine Exposition durch ionisierende Strahlung aufgrund der Arbeitsprozesse zu erwarten ist. Rückstände, z.B. in Form von Ablagerungen in Rohren weisen Radioaktivitätsgehalte auf, welche die uneingeschränkten Freigabewerte überschreiten, nicht aber die eingeschränkten Freigabewerte. In Ihrem Unternehmen gibt es weiters Ableitungen. Nach einer Bestimmung der Aktivitätskonzentration durch die Überwachungsstelle, wird jedoch festgestellt, dass die Ableitungswerte nicht überschritten werden. Aufgrund der Aktivität in den Rückständen fällt Ihre Geothermieranlage jedoch in die **Meldepflicht**. Die Rückstände sind auf eine Reststoff- oder Massenabfalldeponie bzw. eine Sondermüllverbrennungsanlage zu verbringen.

KOSTENBEISPIEL



Bei einem Betrieb, der Schneidsande verwendet, sind die Lagerung der Schneidsande, die Rückstände und die Staubentwicklung am Arbeitsplatz für eine Dosisabschätzung relevant. Nach Prüfung der Unterlagen vorab durch die Überwachungsstelle, wird ein Besuch derselben vor Ort ca. 1 bis 3 Stunden betragen. Zwei bis drei Proben von Arbeitsmaterialien und Rückständen werden genommen.

Die Kosten für die Messung einer einzelnen Probe liegen je nach Methode bei ca. 100 Euro. Die Gesamtkosten für Vorbereitung, Probenahme, Analytik und Gutachtenerstellung wird in diesem Fall in der Größenordnung von mehreren hundert bis maximal tausend Euro liegen.

Ein entsprechender Kostenvoranschlag kann bei einer Überwachungsstelle, die hinsichtlich Tätigkeiten mit natürlich vorkommenden radioaktiven Materialien ermächtigt ist, eingeholt werden.

4 Entsorgung von Rückständen

Liegen die ermittelten Aktivitätskonzentrationen der Rückstände in Ihrem Unternehmen über den eingeschränkten Freigabewerten, so sind diese im Einzelfall zu bewerten.

Unterschieden wird zwischen der uneingeschränkten und der eingeschränkten Freigabe. Ausschlaggebend für diese Unterscheidung sind die in Anlage 1 der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung 2020 festgelegten Freigabewerte (Abschnitt D, Tabelle 1 für künstliche Radionuklide und Tabelle 3 für natürlich vorkommende radioaktive Materialien).

Uneingeschränkte Freigabe:

Eine allfällige künftige Nutzung der freigegebenen Materialien ist keiner behördlichen Einschränkung unterworfen.

Eingeschränkte Freigabe:

Eine allfällige künftige Nutzung der freigegebenen Materialien ist behördlichen Einschränkungen unterworfen (zum Beispiel Art der Deponierung, Beschränkung für Arten der Verwertung).

Neuerungen:

- Die vorgesehenen Freigabewerte gelten nur für feste Stoffe.
- Es gibt nur noch einen Wertesatz für die uneingeschränkte Freigabe, wobei die Werte ident mit den Freigrenzen für große Materialmengen sind.
- Es gibt nur noch eingeschränkte Freigabewerte für die Beseitigung auf Deponien bzw. die Verbrennung.

In manchen Fällen, kann es aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein, kleine Mengen bis zu 15 Kilogramm pro Jahr als radioaktiven Abfall zu entsorgen.

Eine Freigabe bedarf in der Regel einer gesonderten behördlichen Bewilligung. Details dazu finden Sie u.a. unter folgendem Link.

Link

https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/gesundheit_und_sicherheit/strahlenschutz/574676.html

5 Fristen und Strafen

Die Ermittlungen der Aktivitätskonzentration sowie die Dosisabschätzung für die Arbeitskräfte sind unverzüglich zu veranlassen.

Ist Ihr Unternehmen bisher in den Geltungsbereich der NatStrV gefallen und Sie haben das Ergebnis der Dosisabschätzung bzw Rückstandsüberprüfung gemäß NatStrV vorliegen, können Sie auf Basis dieses Gutachtens Ihre neuen Verpflichtungen erfüllen. Es gelten folgende Übergangsfristen:

- bis 31.12.2020 ist bei Ihrer zuständigen Behörde ein Antrag auf Bewilligung der Tätigkeit zu stellen, wenn das Ergebnis der Überprüfung ergeben hat, dass keine Ausnahme von der Bewilligungspflicht möglich ist (Kriterien siehe oben)
- bis 31.12.2021 ist eine Meldung an Ihre zuständige Behörde zu erstatten, wenn das Ergebnis der Überprüfung eine Ausnahme von der Bewilligungspflicht ermöglicht (Kriterien siehe oben)
- bis spätestens 31.12.2025 ist eine Wiederholung der Dosisabschätzung und Ermittlung der Aktivitätskonzentration zu veranlassen, wenn Sie weder melde- noch bewilligungspflichtig sind



ACHTUNG

Wird keine Dosisabschätzung oder keine Ermittlung der Aktivitätskonzentrationen veranlasst, ist dies eine Verwaltungsübertretung. § 152 Strahlenschutzgesetz 2020 sieht dafür jeweils Geldstrafen von bis zu 1.500 Euro im Einzelfall und bis zu 2.250 Euro im Wiederholungsfall vor.

6 Weiterführende Informationen

- Unternehmensserviceportal (USP): www.usp.gv.at
- Rechtsinformationssystem des Bundes: www.ris.bka.gv.at
- Liste der ermächtigten Überwachungsstellen:
https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/strahlenschutz/recht_service/ermaechtigungen.html
- Wirtschaftskammer Österreich – Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe:
www.wko.at/bauhilfsgewerbe
- AGES: www.ages.at/service/service-strahlenschutz/
- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK): www.strahlenschutz.gv.at